



Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission.

Bundesfachplanung SuedLink
PRÜFUNG DER IM RAHMEN VON § 9/§
10 NABEG EINGEBRACHTEN
ALTERNATIVVORSCHLÄGE AUF
KRITERIENBASIS VON § 8 NABEG
ABSCHNITT C, VORHABEN 3 UND 4
KORRIDORVERSCHWENKUNG 451

30.01.2020



ARGE SuedLink

c./o. ILF Beratende Ingenieure GmbH

Werner-Eckert-Straße 7, D-81829 München
DEUTSCHLAND

Tel.: 089-25 55 94 - 0

Fax: 089-25 55 94 - 144

Email: info.muc@ilf.com

Versionsverzeichnis

2-0	30.01.2020	Finale Fassung	Team	SchB	HorG
1-0	22.01.2020	1. Ausgabe zur Abstimmung mit BNA	Team	SchB	HorG
Version	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
2	ALLGEMEINE ANGABEN	7
	2.1 Administrative Informationen	7
3	BAUTECHNISCHE ASPEKTE	9
	3.1 Betrachtung Machbarkeit HDD (nur im Natura 2000-Kontext)	9
	3.2 Technische Konflikte	9
	3.3 Zusammenfassung	9
4	RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE	9
	4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung	9
	4.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit	12
	4.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Beschreibung und Bewertung der Konformität	12
	4.4 Zusammenfassung	12
5	UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG	13
	5.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	13
	5.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit	16
	5.3 Zusammenfassung	16
6	UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	18
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	18
	7.1 Bestand und Bewertung	18
	7.2 Zusammenfassung	22
8	EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	22
	8.1 Bestandserfassung und Beurteilung	22
	8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen	23
	8.3 Zusammenfassung	23
9	FACHBEITRAG ZUR PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	23

10	GESAMTFAZIT	24
11	GESAMTBEURTEILUNG UND ALTERNATIVENVERGLEICH	25
12	VERGLEICH VON ALTERNATIVE UND KORRESPONDIERENDEM TRASSENKORRIDORVERLAUF	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht Korridorverschwenkung	8
--------------	---------------------------------	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Korridorverschwenkung – RP Nordhessen	10
Tabelle 2	Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter	13
Tabelle 3	Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aus Umweltbelangen in der Alternative	16
Tabelle 4	Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten mit Vorkommen (Nachweis / Potenzial) in der Korridorverschwenkung	21
Tabelle 5	Einschätzung der Korridorverschwenkung im Hinblick auf betroffene Belange	22
Tabelle 6	zu querende Infrastruktureinrichtungen in der Korridorverschwenkung	23
Tabelle 7	Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten	24

ANHANGSVERZEICHNIS

- Anhang 1: Natura 2000-Vorprüfung zu VSch-Gebiet DE 4926-402 „Rendaer Höhe“
- Anhang 2: Natura 2000-Vorprüfung zu FFH-Gebiet DE 4926-304 „Wald südöstlich von Netra“
- Anhang 3: Formblatt zu WSG „TB Netra“

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Raumverträglichkeitsstudie
- Anlage 2: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Anlage 3: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Anlage 4: Schutzgüter Boden und Fläche
- Anlage 5: Schutzgut Wasser
- Anlage 6: Schutzgüter Landschaft sowie Luft und Klima
- Anlage 7: Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Anlage 8: Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG wurden bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) durch Dritte raumkonkrete Alternativen eingebracht. In einem ersten Schritt wurden die vorgeschlagenen alternativen Trassenkorridorvorschläge einer Grobprüfung auf Betrachtungsebene des Antrags nach § 6 NABEG unterzogen. Hat sich eine Alternative in diesem Schritt als vorzugswürdig ergeben, erfolgt im vorliegenden Dokument eine weitergehende Prüfung auf der Betrachtungsebene der Unterlagen nach § 8 NABEG. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine räumliche Alternative oder eine lokale Verschwenkung handelt.

Die Prüfung umfasst dabei eine Bestands- und Konfliktbetrachtung des alternativen Korridorvorschlags (hier: Trassenkorridorverschwenkung, im Folgenden der Lesbarkeit halber verkürzt als Korridorverschwenkung bezeichnet) sowie eine Bewertung im Hinblick auf die Themen Bautechnik, Raumverträglichkeit, Umweltbelange (einschließlich Natura 2000-Verträglichkeit, Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit) und sonstige öffentliche und private Belange. Die Prüfung orientiert sich dabei maßgeblich an Aufbau und Inhalt der Unterlagen nach § 8 NABEG.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der vergleichsrelevanten Inhalte (vgl. Unterlage VIII, Kap. 2.1.1), da in jedem Fall nur einer der beiden Verläufe in den nächsten Planungsschritten berücksichtigt wird. Abweichend von der Darstellung der Belange in den Unterlagen nach § 8 NABEG werden daher folgende Aspekte vereinfacht abgehandelt:

- die textliche Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt für alle Schutzgüter ausschließlich innerhalb des 1.000 m breiten Korridors und nicht im Schutzgutspezifischen Untersuchungsraum; die kartografische Darstellung des schutzgutspezifischen Untersuchungsraumes erfolgt in den Anlagen 1-8
- Angaben zu einzelnen Flächengrößen erfolgen in RVS, SUP und SÖPB lediglich absolut und in Hektar und nicht anteilig für die Alternative in Prozent
- im Rahmen der RVS werden keine Konfliktpunkte/-nummern vergeben (da nicht erforderlich für die Darlegung der einzelnen Sachverhalte)
- die raumordnerische Konformität sowie die Einschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen werden ohne textliche Begründung angegeben (methodische Vorgehensweise vgl. Unterlagen III und IV.1)

Durch einen Vergleich der eingebrachten Korridorverschwenkung und dem korrespondierenden Trassenkorridorverlauf (vgl. Kap. 12) werden die ermittelten umweltfachlichen, raumordnerischen und bautechnischen Aspekte gegenüberstellt. Dabei wird analog zu Unterlage VIII, Kap. 2.1.2 vorgegangen. Sollte jedoch bereits nach dem Abprüfen einzelner Belange deutlich werden, dass die Korridorverschwenkung deutlich schlechter bzw. besser als der korrespondierende Trassenkorridorverlauf ist, kann auf den Alternativenvergleich verzichtet werden.

Im Ergebnis der Prüfung soll festgestellt werden, ob die vorgeschlagene Korridorverschwenkung als vorzugswürdig einzustufen ist und somit den korrespondierenden Trassenkorridorverlauf der Unterlagen nach § 8 NABEG an dieser Stelle ersetzt.

2 ALLGEMEINE ANGABEN

2.1 Administrative Informationen

Bundesland	Hessen
Landkreis	Werra-Meißner-Kreis
Kommune	Ringgau
Korrespondierendes TKS	77
Länge der Korridorverschwenkung	3,3 km
Fläche der Korridorverschwenkung	331,3 ha

Die vorgeschlagene Alternative 451 bildet eine kleinräumige südliche Verschwenkung des TKS 77 bei Netra um ca. 500 m. Durch den Verlauf kann der eingeschränkte Passageraum zwischen den Siedlungsflächen von Netra und dem angrenzenden WSG II umgangen werden.

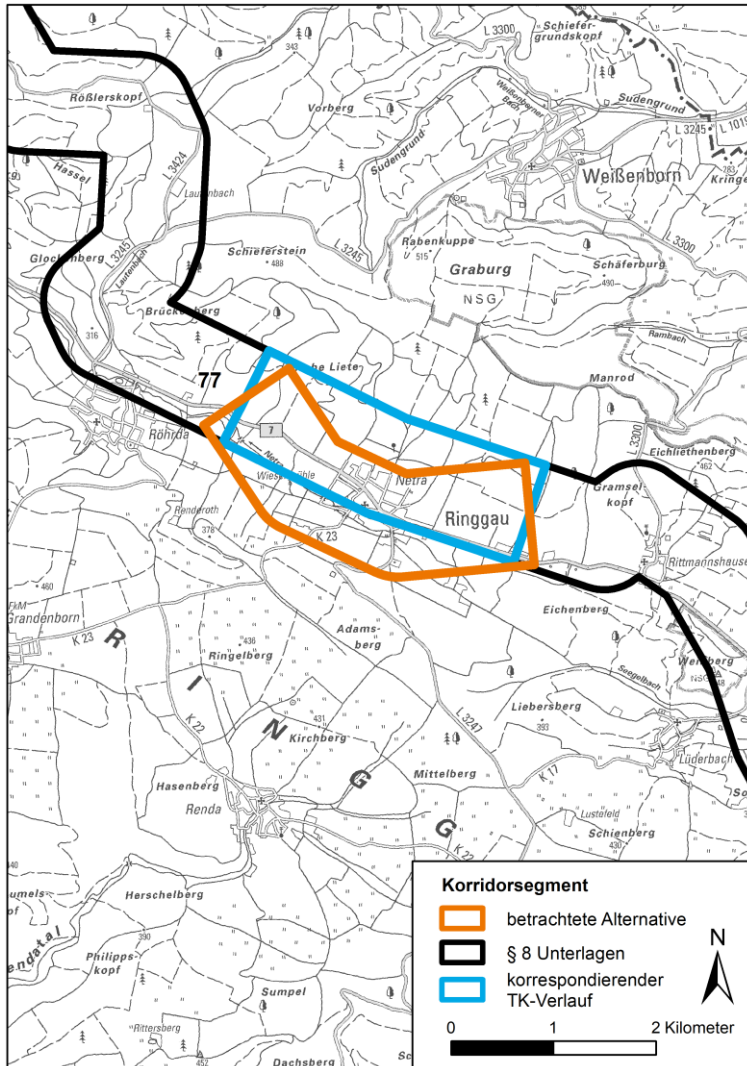


Abbildung 1: Übersicht Korridorverschwenkung

3 BAUTECHNISCHE ASPEKTE

3.1 Betrachtung Machbarkeit HDD (nur im Natura 2000-Kontext)

- Keine geplanten HDD

3.2 Technische Konflikte

Keine technischen Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit vorhanden

Eine Auflistung der zu querenden Infrastruktureinrichtungen im alternativen Korridor findet sich in Kap. 8.2.

3.3 Zusammenfassung

Korridorverschwenkung weist ggü. korrespondierendem TK-Verlauf keine Unterschiede auf (da in beiden Verläufen keine technischen Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit vorhanden sind)

4 RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung

Durch die Korridorverschwenkung sind Flächen des LEP Hessen sowie des RP Nordhessen (2009) betroffen. Auf eine Betrachtung und Auswertung der planerischen Festlegungen des LEP Hessen wird aus Gründen der Konsistenz mit der Unterlage III (RVS, Kap. 3.1) zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG verzichtet.

Für Flächen, die bezüglich der Konformität die Einstufung „Konformität kann nicht erreicht werden“ (rot) bzw. „Konformität kann erreicht werden“ (gelb) bekommen oder die bezüglich der farblichen Einstufung eine Änderung zwischen Konfliktpotenzial und Konformität erfahren, erfolgt unter den folgenden Tabellen eine Erläuterung. In den nachfolgenden Tabellen werden in den entsprechenden Feldern für die Konformität fortlaufende Nummern vergeben, auf die sich diese Erläuterungen beziehen.

Tabelle 1 Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Korridorverschwenkung – RP Nordhessen

Kriterium	ALT-km	Fläche in ALT [ha]	Restriktionsniveau allgemein/ spezifisch	Konflikt-potenzial ¹	Konformität
Unterkategorie Siedlungsentwicklung					
VRG Siedlung Bestand (Netra)	1,3-2,4	36,7 ha	sehr hoch / sehr hoch	sehr hoch (36,7 ha)	1)
Unterkategorie Entwicklung von Gewerbe und Industrie					
VRG Industrie und Gewerbe Planung	0,0-0,1	0,3 ha	sehr hoch / sehr hoch	sehr hoch (0,3 ha)	1)
Unterkategorie Naturschutz					
VBG Natur und Landschaft	0,0-3,3	219,3 ha	gering / gering	gering	
Unterkategorie Hochwasserschutz					
VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz	0,0-1,3	8,9 ha	mittel / mittel	mittel	2)
Unterkategorie Forstwirtschaft					
VRG für Forstwirtschaft	0,0-0,4; 3,2-3,3	6,7 ha	hoch / hoch	hoch (6,7 ha)	3)
Unterkategorie Landwirtschaft					
VRG für Landwirtschaft	0,0-3,3	210,7 ha	mittel / mittel	mittel	4)
VBG für Landwirtschaft	0,0-3,3	331,3 ha	gering / gering	gering	
Unterkategorie Windenergie					
VRG für Windenergie (ESW 35)	3,2-3,3	2,4 ha	hoch / hoch	hoch (2,4 ha)	5)

¹ Flächengrößen [ha] werden nur für hohes und sehr hohes Konfliktpotenzial angegeben

Kriterium	ALT-km	Fläche in ALT [ha]	Restriktionsniveau allgemein/ spezifisch	Konflikt-potenzial ¹	Konformität
Unterkategorie Grundwasserschutz					
VBG für Grundwasserschutz	0,0-0,4; 2,6-3,3	16,8 ha	gering / mittel	mittel	6)

Erläuterung bezüglich der Einstufung der Konformität:

- 1) Das VRG Siedlung (Netra) liegt vollständig innerhalb der Korridorverschwenkung. Das VRG Gewerbe und Industrie Planung ragt äußerst randlich von Norden in die Verschwenkung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangigen Zweckbestimmungen vereinbar sein. Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben entgegen, weil eine Querung entsprechend der regionalplanerischen Vorrangausweisung ausgeschlossen werden muss. Die Konformität ist bei einer Querung der VRG nicht gegeben.
- 2) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Eine Querung ist aus raumordnerischer Sicht möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Hochwasserabfluss und Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine Beeinträchtigungen. Beim Bau erdgebundener Infrastrukturen lassen sich durch standardmäßige Maßnahmen (vgl. Unterlage VI) die Beeinträchtigungen des Gebietes während der Bauausführung merklich verringern. Die Konformität kann durch die Maßnahmen erreicht werden.
- 3) Die Flächen der VRG für Forstwirtschaft ragen randlich von Norden in die Korridorverschwenkung hinein. Sie sind mit geschlossenen Wäldern / Forsten bestockt. Entsprechend der Zielfestlegung sollen diese Waldflächen dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben. Im Bereich von Waldflächen tritt bei offener Verlegung des Erdkabels ein dauerhafter Nutzungsentzug auf, da tiefwurzelnde Gehölze im Bereich von Kabelgräben und Schutzstreifen nicht zulässig sind. Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben somit mit erheblichem Gewicht entgegen, weil keine vollumfängliche forstwirtschaftliche Nutzung (keine Aufforstungen) mehr erfolgen kann und keine Nutzung von Bündelungsoptionen mit vorhandenen Waldschneisen oder Verkehrswegen möglich erscheint. Die Konformität ist nicht gegeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch eine Umgehung der Vorranggebiete bzw. durch eine Querung unter Berücksichtigung einer technischen Ausführungsvariante im weiteren Planverfahren kein unvermeidbarer Zielkonflikt eintritt und somit keine unüberwindbaren Hindernisse resultieren. Somit kann dennoch eine Konformität mit dem Ziel der Raumordnung festgestellt bzw. erreicht werden.
- 4) Das VRG befindet sich großflächig innerhalb der Korridorverschwenkung. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie die landwirtschaftliche

Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren. Grundsätzlich können nach Verfüllung der Kabelgräben bzw. Wiederherstellung der Oberfläche wieder landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen erfolgen, sodass im Offenlandbereich kein Nutzungsentzug erfolgen muss (vgl. Unterlage V, Anhang 1). Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sowie Einwirkungen auf den Boden in Verbindung mit der offenen Bauweise durch Bodenbelastungen können auftreten. Die Konformität kann durch die Wiederherstellung der Funktion und Struktur auf den beeinträchtigten Flächen hergestellt werden.

- 5) Das VRG für Windenergie ragt von Norden randlich in die Korridorverschwenkung hinein. Maßnahmen oder Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Durch eine entsprechende Trassierung und unter Beachtung von möglichen Abstandsrestriktionen zu vorhandenen WEA können permanente Einschränkungen ausgeschlossen und die Konformität erreicht werden.
- 6) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der Schutzgebiete zu berücksichtigen, da sie zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung beitragen. Wirkungen können im Wesentlichen bei den Bauarbeiten zur Herstellung der Kabelgräben auftreten. Eine Querung wird in der Raumordnung jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen. Die Konformität ist gegeben.

4.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit

In der Korridorverschwenkung wurden keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit in Hinblick auf raumordnerische Belange identifiziert.

4.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Beschreibung und Bewertung der Konformität

Es sind keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen betroffen.

4.4 Zusammenfassung

- Korridorverschwenkung weist ggü. korrespondierendem TK-Verlauf keine Unterschiede auf (da in beiden Verläufen keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit durch Belange der Raumordnung vorhanden sind)
- Keine Betroffenheit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

5 UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

5.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Tabelle 2 Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter

Kriterium	Lage	Fläche in ALT [ha]	Empfindlichkeit -allgemein / spezifisch	Konflikt- potenzial	erhebliche Umweltaus- wirkungen
SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit					
Vorbelastung	- Industrie und Gewerbeflächen westlich und südöstlich von Netra, ca. 2,9 ha. - Die Bundesstraße B7 liegt längs im TKS; L2347 und K23 führen bei km 2,0 bzw. 1,5 von Süden nach Netra				
Wohn-/ Misch- bauflächen	Die Siedlung Netra liegt mittig im TKS	38,8 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
Flächen be- sonderer funk- tionaler Prä- gung	Friedhof südlich Netra	0,8 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
Erholungs-, Sport- und Freizeitein- richtungen	Sportanlage und Kleingartenanlage in Netra	2,9 ha	hoch/ hoch	hoch	
SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt					
- vor allem durch landwirtschaftliche Flächen geprägt - vereinzelt feuchte Offenlandschaften - Kleinflächige Gehölzgruppen und Streuobstwiesen (teils § 30-Biotope) - Fließgewässer Netra (als § 30-Biotop ausgewiesen)					
bedeutendes Rastvogelge- biet	ragt großflächig von Süden bis zur Mitte des Korridors	138,2 ha	hoch/ hoch	hoch	
gesetzlich geschützte Biotope	kleinflächig im gesamten Korridor	3,9 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
Biotopverbund (Populations- areal Wild- katze)	wird von gesamtem Korridor ge- quert	331,3 ha	mittel/ gering - hoch	hoch	
Ökokontoflä- chen	kleinflächig nördlich und südlich von Netra	1,3 ha	mittel/ hoch	hoch	
SG Boden und Fläche					
Bodenklassen: - Entlang der Netra Auengley und Kolluvisol. - Außerhalb der Auenlagen dominieren lessivierte Pseudogley-Parabraunerden, Braunerden und Braunerde-Pararendzinen.					

Kriterium	Lage	Fläche in ALT [ha]	Empfindlichkeit -allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
Organische Böden (Moore)	bei km 1,7 zentral im TKS liegend	2,4 ha	hoch/ hoch - sehr hoch	hoch	
				sehr hoch	
Erosions-gefährdete Böden	gleichmäßig verteilt im TKS	183,7 ha	mittel/ mittel - hoch	mittel	
				hoch	
Verdichtungsempfindliche Böden	fast flächendeckend	294,7 ha	mittel/ mittel - hoch	mittel	
				hoch	
stauwasserbeeinflusste Böden	bei km 2,0 südlich hineinragend	1,2 ha	mittel/ gering	gering	
grundwasserbeeinflusste Böden	entlang der Netra längs im TKS	29,4 ha	mittel/ hoch	mittel	
				hoch	
Bodenfunktionen					
Ertragsfähigkeit	flächendeckend	296,0 ha	- / gering - hoch	gering	
				mittel	
				hoch	
Extremstandorte	entlang der Netra längs im TKS	36,6 ha	- / mittel - hoch	mittel	
				hoch	
Filter- und Pufferfunktion	Schwerpunktverbreitung im Westen und Osten des TKS	296,0 ha	- / gering - mittel	gering	
				mittel	
Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf	flächendeckend	296,0 ha	- / gering - mittel	gering	
				mittel	
SG Wasser					
Grundwasserkriterien:					
<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserleitertyp: Kluftgrundwasserleiter. - Grundwasserführende Gesteine: Sandstein, Quarzit, Basalt, Kalkmergelstein (Kluftwasserleiter) - Weniger bedeutende Grundwasservorkommen - Lage der Grundwasseroberfläche: >0 bis 1m; >1 bis 5m; >5 bis 10m - Durchlässigkeit liegt zwischen gering und mäßig. 					
WSG „TB Netra“ Zone III	ragt von Norden marginal in das TKS	2,4 ha	mittel / sehr hoch	sehr hoch	

Kriterium	Lage	Fläche in ALT [ha]	Empfindlich- keit -allgemein / spezifisch	Konflikt- potenzial	erhebliche Umweltaus- wirkungen
Fließgewässer	Netra längs im TKS verlaufend Leimbach, Ren-derodtsgraben und andere quer liegend	7,0 km	hoch/ gering - mittel	mittel	
Überschwem- mungsgebiete	Netra, bis km 1,25	8,9 ha	mittel/ mittel	mittel	
Wasserkörper (Oberflächen- gewässer ge- mäß WRRL)	Obere Wehre, qual. Zustand: 3; ökol. Zustand: un- befriedigend	3,2 km	gering/ gering	gering	
Grundwas- serkörper gemäß WRRL	Netratal 2, 4180_5402, Zu- stand mengenmä- ßig: gut; chemisch: gut	331,3 ha	gering/ gering	gering	
SG Luft und Klima					
<i>Keine Kriterien / Merkmale dieses Schutzgutes im TKS ausgebildet</i>					
SG Landschaft					
Geo-Natur- park Frau- Holle-Land	flächendeckend im TKS	331,3 ha	mittel/ mittel - hoch	mittel	
				hoch	
Schutzwür- dige Land- schaften ge- mäß BfN	flächendeckend im TKS	331,3 ha	mittel/ mittel	mittel	
SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter					
<i>Keine Kriterien / Merkmale dieses Schutzgutes im TKS ausgebildet</i>					

5.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit

Tabelle 3 Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aus Umweltbelangen in der Alternative

ALT-km	relevantes Schutzgut, relevanter Belang	Beschreibung	Konflikt-Nr. / Ampelbewertung
0,0-1,3	TuP	gesetzlich geschützte Biotope, Biotop- und Nutzungsstrukturen	R-U-451-01
1,3	M TuP	Wohn- und Mischbauflächen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotop- und Nutzungsstrukturen	E-U-451-02
2,0	M TuP	Wohn- und Mischbauflächen, gesetzlich geschützte Biotope	R-U-451-03

5.3 Zusammenfassung

SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Siedlungsflächen von Netra mittig im TKS; es entstehen keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit.

SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Sehr hohes Konfliktpotenzial durch kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope (Gehölzgruppe, -reihen) und hochwertige Biotope, dadurch entsteht ein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit (R-U-451-01); hohes Konfliktpotenzial durch eine Biotopverbundfläche, die von der gesamten Korridorverschwenkung gequert wird.

SG Boden und Fläche

Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Moorböden bei km 1,7; hohes Konfliktpotenzial entlang der Netra und großflächig im gesamten TKS verteilt durch grundwasserbeeinflusste, erosionsgefährdete und verdichtungsempfindliche Böden; es entstehen keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit.

SG Wasser

Sehr hohes Konfliktpotenzial am nördlichen Rand des TKS durch die Wasserschutzzone III des WSG Netrata; es entstehen keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit.

SG Luft und Klima

Keine Bereiche mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden

SG Landschaft

Hohes Konfliktpotenzial durch landschaftsbildprägende Bereiche im Geo-Naturpark Frau-Holle-Land; es entstehen keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit.

SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Bereiche mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden

Schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial

Zentral im TKS und kleinflächig verteilt im Korridor finden sich Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial aufgrund der Siedlung Netra, Moorböden, dem WSG Netratal und geschützter Biotope. Durch Biotopverbundflächen, ein bedeutendes Rastvogelgebiet und das Vorkommen erosions- verdichtungsempfindlicher sowie grundwasserbeeinflusster Böden, weist die übrige Fläche des TKS flächendeckend ein hohes Konfliktpotenzial auf.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Es entstehen insgesamt drei Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit durch Flächen des SG TuP, teils in Verbindung mit Wohn- und Mischbauflächen, die jedoch aufgrund geringer Querungslängen oder weil es sich um eine planerische Engstelle handelt, lediglich geringe Realisierungshemmnisse aufweisen.

6 UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT

Durch die Korridorverschwenkung werden folgende Natura 2000-Gebiete berührt:

- VSch-Gebiet DE 4926-402 „Rendaer Höhe“ bei km 1,0 bis 2,0
- FFH-Gebiet DE 4926-403 „Wald südöstlich von Netra“ bei km 3,0

Beide Gebiete wurden einer Natura 2000-Vorprüfung unterzogen (vgl. Anhang 1 und 2).

Im Ergebnis der Prüfungen sind keine Beeinträchtigungen der beiden Natura 2000-Gebiete anzunehmen.

Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis sind nicht zu konstatieren.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

7.1 Bestand und Bewertung

Im Bereich der Korridorverschwenkung wurde im Natura 2000-Kontext eine potenzielle Trassenachse entwickelt (vgl. Anhang 1 und 2). Diese wurde auch der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zugrunde gelegt.

Die innerhalb der Korridorverschwenkung liegenden Nachweise / potenziellen Vorkommen von prüfrelevanten Arten (vgl. Tabelle 4) wurden entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung einer artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen.

Im Verlauf der Korridorverschwenkung befinden sich keine Riegel oder Engstellen bildenden Wälder, Feuchtgebiete o.ä. faunistische Habitatkomplexe mit besonderer Bedeutung, so dass ein Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle prüfrelevanten Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Für weitere Details wird auf die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Unterlage IV.3) bzw. die Darstellungen zu TKS 77 in den Formblättern verwiesen².

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG):

Für alle aufgeführten Arten kann es im Zuge der Baufeldfreimachung durch Baumfällungen von (potenziell) geeigneten Gehölzbeständen oder Inanspruchnahmen offener Flächen zu baubedingten Tötungen von Individuen (Wirkfaktor 4-1) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2, 3-1, 5-5) kommen.

² Hinweis: Die Korridorverschwenkung 451 weicht lediglich um maximal 500 m vom korrespondierenden TK-Verlauf ab. Zudem liegen für den neu hinzugekommenen Bereich in den vorhandenen Datengrundlagen keine zusätzlichen Artvorkommen vor.

Zudem sind für störungsempfindliche Brutvögel und die Wildkatze Auswirkungen durch Störungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2, 5-3- und 5-4) möglich, die zu einer Aufgabe des Geleges bzw. des Wurfes führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes „Fang, Verletzung, Tötung“ kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- V01 Angepasste Feintrassierung
- V03 Gehölzentnahmen im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit)
- V04 Vergrämung von Brutvögeln im Offenland
- V07 Besatzkontrolle
- V10 Umweltbaubegleitung

Insgesamt ist ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder/und des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen für alle in der Alternative (potenziell) vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen. Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis sind nicht zu konstatieren.

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m § 44 (5) BNatSchG):

Für alle (potenziell) vorkommenden Arten kann es durch baubedingte Inanspruchnahme für die Verlegung des Erdkabels (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2) und einer damit einhergehenden Veränderung des Bodens (Wirkfaktoren 3-1) sowie die dauerhafte Offenhaltung des Schutzstreifens innerhalb von Gehölzflächen (Wirkfaktoren 2-1, 2-2, 3-6) zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Zudem können baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2, 5-3 und 5-4) bei störungsempfindlichen Brutvögeln, Fledermäusen und der Wildkatze zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen für alle prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- V01 Angepasste Feintrassierung
- V07 Besatzkontrolle
- V10 Umweltbaubegleitung
- CEF01 Anbringen von Nisthilfen (Brutvögel) bzw. Fledermaus- oder Haselmauskästen

Insgesamt ist ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unter Berücksichtigung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bzw. durch die aufgeführten Maßnahmen auszuschließen, so dass für alle im Verlauf der

Korridorverschwenkung (potenziell) vorkommenden Arten keine Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis zu konstatieren sind (vgl. Tabelle 4).

Verbotstatbestand Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2, 5-3, 5-4) können auch zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten bzw. gegenüber diesen Wirkfaktoren empfindliche Arten betreffen (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ bzw. „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“).

Bei Arten mit geringer (z. B. Singvögel, Haselmaus) oder fehlender (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge) Störungssensibilität sind vorhabenbedingt signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Bei Arten mit (relativ) hoher Störungsempfindlichkeit (hier z. B. Greifvögel, Raubwürger, Kiebitz, Fledermäuse, Wildkatze) ist durch den Einsatz der Maßnahmen V01 in Verbindung mit V07 und V10 nicht von einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszugehen.

Bei Wildkatze, Haselmaus, Amphibien und Reptilien können Störungen durch Zerschneidungswirkungen (Wirkfaktor 4-1) mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme in Gehölzen und die anschließende dauerhafte Offenhaltung des Schutzstreifens (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2) führt zu keiner permanenten Barrierewirkung, da diese Flächen für die genannten Arten und Artgruppen grundsätzlich überwindbar bleiben und auch z. T. einen zusätzlichen neuen Lebensraum bilden (z. B. für Reptilien). Gewässer werden grundsätzlich geschlossen gequert. Im Offenland sind Zerschneidungswirkungen nur temporär, da der ursprüngliche Zustand der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederhergestellt wird. Eine Passierbarkeit ist gegeben, Wander- und Ausbreitungskorridore bleiben erhalten.

Für flugfähige Arten sind Störungen durch baubedingte Zerschneidungs- und Barrierewirkungen nicht relevant.

Insgesamt ist mit Verweis auf die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eine potenzielle Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der in der Korridorverschwenkung (potenziell) vorkommenden Arten durch vorhabenbedingte Störungen auszuschließen. Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis sind nicht zu konstatieren.

Tabelle 4 Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten mit Vorkommen (Nachweis / Potenzial) in der Korridorverschwenkung

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/ HPA	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
			0	0	0
Gilde: Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper	<i>Phoenicurus phoenicurus, Ficedula hypoleuca</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard	<i>Falco subbuteo, Milvus milvus, Milvus migrans, Pernis apivorus</i>	Potenzial	0	0	0
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Potenzial	0	0	0
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Potenzial	0	0	0
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Bekassine, Kiebitz	<i>Gallinago gallinago, Vanellus vanellus</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Braunkehlchen, Wiesenpieper	<i>Saxicola rubetra, Anthus pratensis</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Feldlerche, Wachtel	<i>Alauda arvensis, Coturnix coturnix</i>	Potenzial	0	0	0
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Potenzial	0	0	0
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Potenzial	0	0	0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Potenzial	0	0	0
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Potenzial	0	0	0
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	Nachweis	0	0	0
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Potenzial	0	0	0
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Potenzial	0	0	0
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Fransen-, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus	<i>Myotis nattereri, Myotis mystacinus, Myotis brandti, Myotis daubentonii, Pipistrellus pygmaeus</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus	<i>Plecotus auritus, Nyctalus leisleri, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii</i>	Potenzial	0	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Potenzial	0	0	0
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Potenzial	0	0	0
Kammolch	<i>Titurus cristatus</i>	Potenzial	0	0	0

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/ HPA	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Potenzial	0	0	0
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Potenzial	0	0	0
Quendel (Thymian)-Ameisenbläuling	<i>Phengaris (Maculinea) arion</i>	Potenzial	0	0	0
Nachtkerzenschwärmer	<i>Prosperinus prosperina</i>	Potenzial	0	0	0

7.2 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Korridorverschwenkung keine vergleichsrelevanten artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

8 EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Bestandserfassung und Beurteilung

Tabelle 5 Einschätzung der Korridorverschwenkung im Hinblick auf betroffene Belange

Belang	Erläuterung	Umfang Betroffenheit [ha]	Bewertung
Forstwirtschaft	mehrere Flächen in den Korridor hineinragend	7,1 ha	Umgehung möglich
Landwirtschaft	eine Streuobstwiese angrenzend an die Wohnbebauung von Netra liegt vollständig im Korridor	0,8 ha	Umgehung möglich

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass innerhalb der Korridorverschwenkung weitere sonstige öffentliche oder private Belange betroffen sind.

8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen

Tabelle 6 zu querende Infrastruktureinrichtungen in der Korridorverschwenkung

Kategorie	Beschreibung	Que- rung(en) bei km	Länge ge- plante Que- rung (m)
S2	B7	0,3	25
G3	Netra	0,6	25
G3	Gewässer ohne Namen	1,2	25
S3	K23	1,6	25
G3	Gewässer ohne Namen	2,0	25
S2	L3247	2,2	25
G3	Netra	2,5	25
S3	B7	2,9	25

Zur Erläuterung der Kürzel zur Kategorie siehe A100_Ar-
geSL_P8_V3_C_SOB_1003_Anhang2

8.3 Zusammenfassung

- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft kleinteilig im alternativen Korridor vorhanden, die jedoch umgangen werden können

9 FACHBEITRAG ZUR PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT

Durch die Korridorverschwenkung wird das WSG „TB Netra“ (Amtliche Nr. 636-090) in der Schutzzone (SZ) III bei km 19,0 tangiert. Die Betroffenheit des WSG wird in einem Formblatt untersucht, siehe Anhang 3.

Der Verlauf der Korridorverschwenkung erscheint für die Trinkwasserfassungen weniger konfliktrichtig als der des TKS 77, da der Korridor nicht durch die SZ I und II verläuft und die SZ III nur randlich berührt. Eine Trassierung weiter entfernt von den SZ I, II sowie III ist durch die Verschwenkung möglich. Die entwickelte potTa des TKS 451 umgeht das WSG „TB Netra“ komplett. Im Gegensatz dazu umgeht die entwickelte potTa des TKS 77 zwar auch die SZ II und I, sie quert die SZ III jedoch sehr nah an der SZ II.

Im Ergebnis wird das WSG mit einer sehr hohen spezifischen Empfindlichkeit bewertet. Die Zulässigkeit des Vorhabens im TKS 77 ist schwer zu erreichen, da diese nur mit einer Ersatzwasserbeschaffung für den Tiefbrunnen Netra möglich ist (gelb = mittleres Realisierungshemmnis). Die Zulässigkeit des Vorhabens im TKS 451 ist voraussichtlich gegeben (grün = geringes Realisierungshemmnis).

10 GESAMTFAZIT

Tabelle 7 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten

Prüfung Einzelthemen	Ergebnis
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - keine geschlossenen Querungen vorgesehen - keine technischen Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit
RVS	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit - keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden, mit Ausnahme eines VRG Siedlungsentwicklung und eines VRG Gewerbe (→ angepasste Trassierung durch Lage im TKS möglich, somit kein unvermeidbarer Zielkonflikt anzunehmen) sowie eines VRG Forstwirtschaft (→ Querung mittels technischer Ausführungsvariante möglich, somit kein unvermeidbarer Zielkonflikt anzunehmen) und eines VRG Windenergie (→ angepasste Trassierung durch Lage im TKS möglich, somit kein unvermeidbarer Zielkonflikt anzunehmen) - keine Betroffenheit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
SUP	<ul style="list-style-type: none"> - drei Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit mit geringem Realisierungshemmnis. - Zentral im TKS und kleinflächig verteilt im Korridor finden sich Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial aufgrund der Siedlung Netra, Moorböden, dem WSG Netratat und geschützter Biotope.
NAT	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete - VSch-Gebiet DE 4926-402 „Rendaer Höhe“ - FFH-Gebiet DE 4926-403 „Wald südöstlich von Netra“ durch das Vorhaben anzunehmen
ASE	keine vergleichsrelevanten artenschutzrechtlichen Konflikte mit mittlerem oder hohem Realisierungshemmnis vorhanden
FBW	<ul style="list-style-type: none"> - WSG „TB Netra“ (SZ III) betroffen, Zulässigkeit des Vorhabens voraussichtlich gegeben - keine vergleichsrelevanten wasserschutzrechtlichen Konflikte
SÖPB	Belange der Land- und Forstwirtschaft in geringem Umfang betroffen und Umgehung möglich

Aus der vorgenommenen Prüfung der Alternative im Hinblick auf die relevanten Kriterien nach § 8 NABEG ergeht die Einschätzung, dass die Alternative entsprechend der oben aufgeführten Erläuterungen als ernsthaft in Betracht kommend einzustufen ist. Aufgrund dieses Zwischenergebnisses erfolgt in Kap. 12 der Vergleich der Alternative mit dem korrespondierenden TK-Verlauf des TKS 77 (anhand weiterer Vergleichskriterien, z.B. Wirtschaftlichkeit, Bündelung). Hier wird ermittelt, ob der Alternative oder dem korrespondierenden TK-Verlauf der Vorzug zu geben ist.

11 GESAMTBEURTEILUNG UND ALTERNATIVENVERGLEICH

In der Korridorverschwenkung wurden keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit identifiziert, die sich erst aus der Kombination verschiedener Belange (sog. Kombiriegel, Fall I) ergeben (vgl. Anlage 8).

12 VERGLEICH VON ALTERNATIVE UND KORRESPONDIERENDEM TRASSENKORRIDORVERLAUF

Der nachfolgende Vergleich des alternativen TKS 451 mit dem korrespondierenden TKS 77 erfolgt analog zum Vorgehen des Gesamtalternativenvergleichs im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG (Unterlage VIII).

Vergleich	Alternative (TKS 451)	korrespondierender TK-Verlauf (TKS 77)
Länge	3,32 km	3,00 km
Bewertungsschritt 1: Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit		
Konfliktpunkte	Orange: 0 Gelb: 0	Orange: 0 Gelb: 0
Erläuterung Bewertungsschritt 1	Sowohl die Alternative (Korridorverschwenkung) als auch der korrespondierende TK-Verlauf enthalten keine roten, orangen oder gelben Konfliktpunkte. Im Hinblick auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit unterscheiden sich die beiden Verläufe damit nicht.	
Bewertungsschritt 2		
Quantitative Merkmale des Korridors		
Konfliktpotenzial SUP		
• SG Mensch sehr hoch	12,00 %	10,00 %
• SG Mensch hoch	1,00 %	1,00 %
• SG TuP sehr hoch	3,31 %	10,00 %
• SG TuP hoch	41,45 %	12,78 %
• SG Boden sehr hoch	0,16 %	0,18 %
• SG Boden hoch	68,00 %	64,00 %
• SG Wasser sehr hoch	0,74 %	21,58 %
• SG Wasser hoch	0,00 %	0,00 %
• SG Klima/Luft sehr hoch	0,00 %	0,00 %
• SG Klima/Luft hoch	0,00 %	0,00 %
• SG LS sehr hoch	0,00 %	0,00 %
• SG LS hoch	5,13 %	9,95 %
• SG KuSa sehr hoch	0,10 %	0,10 %
• SG KuSa hoch	0,00 %	0,00 %
Konfliktpotenzial RVS		
• Konfliktpotenzial sehr hoch	11,18 %	9,26 %
• Konfliktpotenzial hoch	2,48 %	9,06 %

Vergleich	Alternative (TKS 451)	korrespondierender TK-Verlauf (TKS 77)
Sonstige qualitative Merkmale des Vorhabens		
SUP		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit 	Sowohl in der Alternative (Korridorverschwenkung) als auch im korrespondierenden TK-Verlauf befinden sich Gewerbeflächen, im korrespondierenden TK-Verlauf zudem Entsorgungsanlagen von Netra. Im Hinblick auf die Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit bestehen keine für das Vergleichsergebnis signifikante Unterschiede zwischen der Alternative (Korridorverschwenkung) und dem korrespondierenden TK-Verlauf.	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht flächig darstellbare Belange 	Im Hinblick auf nicht flächig darstellbare Belange bestehen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen der Alternative (Korridorverschwenkung) und dem korrespondierenden TK-Verlauf,	
SÖPB		
<ul style="list-style-type: none"> • Außergewöhnliche Betroffenheiten z.B. Sonderkulturen 	Im Hinblick auf außergewöhnliche Betroffenheiten (SÖPB) bestehen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen der Alternative (Korridorverschwenkung) und dem korrespondierenden TK-Verlauf.	
Erläuterung Bewertungsschritt 2		
<p>Das Schutzgut TuP weist im korrespondierenden TK-Verlauf einen um ca. 7 % höheren Flächenanteil sehr hohen Konfliktpotentials auf. Das begründet sich durch die flächenmäßig ausgeprägteren gesetzlich geschützten Biotope rund um Netra. Im Gegensatz dazu verfügt die Korridorverschwenkung über einen wesentlich höheren Flächenanteil des hohen Konfliktpotentials beim Schutzgut TuP. Dieses wird durch das avifaunistisch bedeutsame Rastgebiet „Ringauer Hochfläche“ gebildet. Die Verteilung bzw. Lage der Flächen sehr hohen Konfliktpotentials im Raum ist in der Alternative (Korridorverschwenkung) als günstiger für eine Verlegung eines Erdkabels zu bewerten.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist die Alternative (Korridorverschwenkung) als deutlich vorteilhafter einzustufen. Das Wasserschutzgebiet Zone III „Netra“ (Amt. Nr.: 636-090) mit einem sehr hohen Konfliktpotential ragt bis mittig in den korrespondierenden TK-Verlauf hinein. Die Verschwenkung umgeht dieses Gebiet hingegen fast vollständig.</p> <p>Im Hinblick auf die weiteren SUP-Schutzgüter unterscheidet sich die Alternative (Korridorverschwenkung) nicht nennenswert vom korrespondierenden TK-Verlauf.</p> <p>Bezüglich der RVS ist der Flächenanteil des sehr hohen Konfliktpotentials in der Alternative (Korridorverschwenkung) geringfügig höher. Dabei handelt es sich um den Siedlungsbereich von Netra (VRG Siedlung), welcher sich teilweise in der Alternative (Korridorverschwenkung) befindet, in den korrespondierenden TK-Verlauf bis mittig in den Korridor hineinragt. Das hohe Konfliktpotential ist hingegen im korrespondierenden TK-Verlauf um ca. 6 % höher als in der Alternative (Korridorverschwenkung). Dabei handelt es sich um VRG Forstwirtschaft sowie VRG Windenergie, welche randlich in den Korridor hineinragen.</p> <p>Der korrespondierende TK-Verlauf weist lediglich zwischen dem Siedlungsgebiet von Netra und dem WSG Zone III „Netra“ einen schmalen Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels auf.</p> <p>Der genannte Bereich befindet sich ebenfalls in der Korridorverschwenkung. Hier bestünden aber weitere, z.T. breitere Passageräume südwestlich und südlich des Siedlungsbereiches von Netra. Demzufolge erscheint die Korridorverschwenkung in Bezug auf mögliche Passageräume als besser geeignet gegenüber dem korrespondierenden TK-Verlauf.</p>		

Vergleich	Alternative (TKS 451)	korrespondierender TK-Verlauf (TKS 77)
	<p>Der korrespondierende TK-Verlauf weist eine um ca. 14 % geringere Länge und eine damit verbundene leicht geringere Eigentumsbetroffenheit und Flächeninanspruchnahme auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der qualitativen Kriterien, insbesondere der räumlichen Verteilung der Schutzgüter und den damit verbundenen Einschränkungen des Passageraumes, ergibt sich ein deutlicher Vorteil für die Alternative (Korridorverschwenkung).</p>	
Zusammenfassung Bewertungsschritte 1 und 2	<p>Aus den Bewertungsschritten 1 und 2 ergibt sich ein deutlicher Vorteil für die Alternative (Korridorverschwenkung).</p>	
Bewertungsschritt 3		
Wirtschaftlichkeit		
• Wirtschaftlichkeit	114 %	100 %
Erläuterung Bewertungsschritt 3	<p>Die Alternative (Korridorverschwenkung) ist um ca. 14 % unwirtschaftlicher als der korrespondierende TK-Verlauf des TKS 77. Insbesondere die um 10 % größere Länge der Korridorverschwenkung kommt hier zum Tragen. Jedoch sind in der Alternative (Korridorverschwenkung) auch signifikant mehr Gewässer und Hauptstraßen zu queren.</p>	
Gesamtbewertung		
	<p>Insgesamt wird der Alternative (Korridorverschwenkung) der Vorzug gegeben.</p>	